

Neubekanntmachung der

Benutzungs- und Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Burgwedel

Aufgrund des Art. III der 12. Änderungssatzung über die Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel vom 04.06.2020 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr.:24/2020, S. 260) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung für Kindertageseinrichtung der Stadt Burgwedel in der ab 01.08.2020 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

1. Änderung zur Satzung vom 19.12.2005 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 13/2005)
2. Änderung zur Satzung vom 14.09.2007 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 37/2007)
3. Änderung zur Satzung vom 09.04.2008 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 16/2008)
4. Änderung zur Satzung vom 09.07.2009 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 28/2009)
5. Änderung zur Satzung vom 23.06.2010 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 26/2010)
6. Änderung zur Satzung vom 13.07.2011 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 29/2011)
7. Änderung zur Satzung vom 26.07.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 30/2012)
8. Änderung zur Satzung vom 02.06.2014 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 25/2014)
9. Änderung zur Satzung vom 28.07.2015 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 30/2015)
10. Änderung zur Satzung vom 15.06.2017 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. 30/2017)
11. Änderung zur Satzung vom 20.06.2018 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 28/2018)
12. Änderung zur Satzung vom 04.06.2020 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 24/2020)

bekannt gemacht.

Burgwedel, den 09.07.2020

Stadt Burgwedel
Der Bürgermeister

Düker

§ 1

Art und Ziel der Einrichtung

Die Stadt Burgwedel unterhält als öffentliche Einrichtungen für die Betreuung von Kindern Tageseinrichtungen

1. in Form von Kinderkrippen (1-3 Jahre),
2. in Form von Kindergärten (3 Jahre bis zur Einschulung)
3. sowie Horte (als ergänzendes Angebot zur Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt).

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten im Hort-Bereich kann bei Vorliegen sozialer oder familiärer Notlagen in Ausnahmefällen auch nach Beendigung der Grundschulzeit eine Aufnahme erfolgen.

Ziel und Auftrag der Tageseinrichtungen richten sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.

Für die gemeinsame Erziehung von Kinder mit und ohne Behinderung bzw. mit festgestelltem besonderen Betreuungs- und Förderbedarf im Sinne des SGB IX bzw. SGB VIII für die Altersgruppen bis zur Einschulung werden in der Stadt Burgwedel Integrationsgruppen vorgehalten; anderweitige Fördermöglichkeiten durch Einzelintegration, Assistenz o.ä. können im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, den Leistungsträgern sowie der Stadt als Träger der Kindertagesstätte unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten umgesetzt werden.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Tageseinrichtungen sind während des gesamten Kindergartenjahres (01.08. - 31.07.) montags bis freitags jeweils von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Die Betreuung in der Krippe erfolgt ganztägig (7,5 Std. bzw. 9,5 Std.) oder halbtägig (4,0 Std), im Kindergarten ganztägig (7,0, 8,0 oder 9,0 Stunden); der Besuch des Hortes erfolgt im Anschluss an den Schulbesuch, in den Ferien ganztägig (9,0 Stunden).

Die regelmäßige tägliche Betreuungszeit in den angebotenen Gruppen wird durch den Verwaltungsausschuss festgelegt.

Während der Schulferien können bei einer geringen Anzahl anwesender Kinder gruppenübergreifende Betreuungen angeboten werden; den Bedürfnissen der Eltern soll dabei weitestgehend Rechnung getragen werden.

§ 3

Aufnahmegrundsätze, An- und Abmeldung

- (1) In Kindergruppen im Sinne der 1. DVO KiTaG werden Kinder nach Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres entsprechend der Regelungen des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (KJHG) aufgenommen, soweit sie keiner besonderen Betreuung bedürfen und deren Wohnsitz sich in der Stadt Burgwedel befindet. Kinder, deren Erziehungsrechtigte keine aktive Berufstätigkeit oder Ausbildung nachweisen können, erhalten bei Zuweisung eines Platzes eine Betreuungsmöglichkeit für 4 Stunden täglich. Dies gilt auch für Kinder, die bereits in der Krippe betreut werden. Bei anschließender Aufnahme in einen Kindergarten ist eine weitergehende Betreuung in der Krippe bis zu 3 Monate nach Vollendung des 3. Lebensjahres möglich.
- (2) In Kindergruppen im Sinne der 1. DVO KiTaG werden Kinder nach der Vollendung des 3. Lebensjahres entsprechend den Regelungen des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (KJHG) sowie § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen, soweit sie keiner besonderen Betreuung bedürfen und deren Wohnsitz sich in der Stadt Burgwedel befindet.
- (3) In Hortgruppen im Sinne der 1. DVO KiTaG werden Kinder von der Einschulung bis zur Beendigung der Grundschulzeit entsprechend der Regelungen des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (KJHG) aufgenommen, soweit sie keiner festgestellten besonderen Betreuung bedürfen und deren Wohnsitz sich in der Stadt Burgwedel befindet.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme der Kinder zu Beginn des Kindergartenjahres bzw. zu ggfs. vom Gesetzgeber vorgesehenen weiteren Aufnahmeterminen entscheidet die Verwaltung in Abstimmung mit der jeweiligen KiTa-Leitung. Bei Aufnahmefällen im Laufe des Kindergartenjahres kann die Leitung der Kindertagesstätte über diese Anträge entscheiden.
Die Aufnahme erfolgt jeweils bis zum Ende des maßgeblichen Kindergartenjahres. Bereits in der Einrichtung betreute Kinder werden im folgenden Kindergartenjahr vorrangig neu aufgenommen.
Bei Erkrankung eines Kindes an nicht meldepflichtigen Infektionskrankheiten muss in geeigneter Weise nachgewiesen werden, dass gegen den Besuch der Kindertagesstätte keine Bedenken bestehen; das Verfahren regeln insoweit die Konzepte der Kindertagesstätten.
- (5) Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze in den jeweiligen Einrichtungen nicht ausreichen, um alle vorliegenden Anmeldungen zu berücksichtigen, erfolgt die Aufnahme der Kinder grundsätzlich nach folgenden Kriterien:
 - a) Pädagogische Notwendigkeit
 - b) alleinerziehende Berufstätige
 - c) Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten
 - d) Alleinerziehende
 - e) sonstige soziale oder familiäre NotlagenEin Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht; in strittigen Fällen entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Aufnahme.
- (6) Mit Beginn der Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung ist der Leitung der Kindertagesstätte eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach gegen den Besuch der Tageseinrichtung ärztlicherseits keine Bedenken bestehen. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.

Weiterhin sind der Leitung der Kindertagesstätte vor Beginn der Betreuung Nachweise über einen altersgerechten Schutz gegen Masern vorzulegen. Ferner ist anzugeben, ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder die Umgebung besteht.

- (7) Die Abmeldung eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum Ende eines Monats und ist bis zum 15. des Vormonats bei der Leitung der Kindertagesstätte oder der Verwaltung schriftlich einzureichen; dieses Verfahren gilt auch für jegliche Form der Ummeldung. Ausnahmen sind zulässig. Abmeldungen für die letzten 3 Monate des Kindergartenjahres sind nur zulässig, wenn ein weiterer Besuch der Tageseinrichtung durch das Kind für die Eltern aus beruflichen Gründen, sozialen oder familiären Notlagen, Wegzugssituationen oder vergleichbaren Gründen nicht zumuten ist.

§ 4

Betrieb

- (1) Erwerbstätigen oder in Ausbildung befindlichen Erziehungsberechtigten wird die Möglichkeit gegeben, die Kinder ab 7.30 Uhr durch einen Frühdienst bzw. bei entsprechender Gesamtnachfrage nach der regulären Betreuungszeit am Vormittag im Spätdienst für eine weitere ½ Stunde betreuen zu lassen. Die Entscheidung über die Einrichtung eines Spätdienstes in den einzelnen Einrichtungen obliegt dem Träger.
- (2) Die Kinder sind pünktlich zur Tageseinrichtung zu bringen und rechtzeitig abzuholen. Das Nähere regeln die jeweiligen Konzepte der Kindertagesstätten.
- (3) Bei Erkrankung eines Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu unterrichten. Meldepflichtige Infektionskrankheiten innerhalb der Familie sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden. Das Kind muss der Tageseinrichtung so lange fernbleiben, bis durch ärztliche Bescheinigung belegt ist, dass gegen den Besuch der Tageseinrichtung ärztlicherseits keine Bedenken bestehen.
Bei Erkrankung eines Kindes an nicht meldepflichtigen Infektionskrankheiten muss in geeigneter Weise nachgewiesen werden, dass gegen den Besuch der Kindertagesstätte keine Bedenken bestehen; das Verfahren regeln insoweit die Konzepte der Kindertagesstätten
- (4) Die Krippen und Kindergärten sind neben den gesetzlichen Feiertagen am 24.12. und 31.12. sowie nach den Weihnachtsfeiertagen bis zum Ende der Weihnachtsferien (Schule) geschlossen; die Horte sind neben den gesetzlichen Feiertagen am 24.12. und 31.12. sowie zwischen den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahresende geschlossen.
Wenn die Einrichtungen ganz oder teilweise wegen Desinfektionsarbeiten oder Fortbildungsveranstaltungen des Personals geschlossen werden sollen, wird dies rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben. Für an diesen Tagen bestehenden dringenden Betreuungsbedarf wird die Einrichtung einer Notgruppe oder ggfs. die Unterbringung in einer anderen Tageseinrichtung vorgesehen.

§ 5

Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung

- (1) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder mit Ungeziefer behaftet sind, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen.
- (2) Vom Besuch der Tageseinrichtung können Kinder ausgeschlossen werden,

- a) die sich aufgrund ihres Verhaltens nicht in die Kindergartengemeinschaft einfügen können und dadurch die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nachteilig beeinträchtigen
- b) deren Betreuung in einer Gruppe im Sinne der 1. DVO KiTaG aufgrund ihres Entwicklungsstandes und/oder aufgrund gesundheitlicher Einschränkung nicht geeignet ist,
- c) wenn deren Erziehungsberechtigte trotz Aufforderung wiederholt die Öffnungszeiten der Einrichtung oder andere Satzungsregelungen missachten.

Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Benehmen mit dem Elternbeirat sowie im Einvernehmen mit der Verwaltung.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Gruppenbetreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen wird für die unter 3-Jährigen sowie für die Hortkinder eine monatliche Gebühr erhoben. Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten (Früh-, Spätdienste) wird für die teilnehmenden Kinder aller Altersgruppen eine monatliche Gebühr erhoben; für Kindergartenkinder nur insoweit, als dass eine Gesamtbetreuungszeit von 8,0 Std. pro Tag überschritten wird.
Für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen wird ein monatliches Essengeld erhoben.
Die Gebühr sowie – bei Teilnahme am Mittagessen – das Essengeld sind für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung zu zahlen.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme des Kindes. Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (3) Die Gebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (4) Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Gebühr zu entrichten. Bei Abmeldung des Kindes endet die Zahlungspflicht sinngemäß.
Die Betreuungsgebühr ist auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung (z.B. durch Krankheit, Urlaub) fernbleibt.
- (5) Vorübergehende Nichtbetreuung durch die Schließung einer Tageseinrichtung aufgrund von zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen führt zu keiner Kürzung der Gebührensätze.
Die Benutzungsgebühren werden ab dem 11. Tag bzw. 21 Tag (Montag bis Freitag, ohne Feiertage) einer außerplanmäßigen, auf den selben Anlass bezogenen Einstellung des Betriebes erstattet, soweit keine Notgruppe in Anspruch genommen werden konnte; die Nichtinanspruchnahme eines zugesagten Platzes in einer Notgruppe aus persönlichen Gründen führt zu keinem Erstattungsanspruch.
Auf Antrag wird ab dem 11. Tag die halbe, ab dem 21. Tag die volle tatsächlich fällig gewordenen und gezahlte Monatsgebühr erstattet.
- (6) Für den Fall der Betriebseinstellung auf Anordnung Dritter (z.B. auf Basis des Infektionsschutzgesetzes oder weiterer gefahrenabwehrrechtlicher Vorschriften) sind nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien Gebühren zu erheben:
Betriebsschließung vor dem 15. eines Monats bis zum Monatsende = keine Gebühr

Betriebsschließung vor dem 15. eines Monats mit Betriebsaufnahme vor dem Monatsende = halbe maßgebliche Gebühr

Betriebsschließung nach dem 15. eines Monats bis zum Monatsende = halbe maßgebliche Gebühr

Eine Gebührenerstattung erfolgt insoweit von Amts wegen und bedarf keines Antrages. Die Regelungen zur Inanspruchnahme einer Notgruppe nach Absatz 5 gelten analog, soweit Dritte keine besonderen Anforderungen hinsichtlich des Zuganges zu Notgruppen definiert haben.

(7) Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten und wer die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung veranlasst hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(8) Die Höhe der monatlichen Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

a) Benutzung der Hortgruppe in Ergänzung zur Ganztagschule	120,00 €
b) Benutzung der Krippe bis 15:00 Uhr	283,00 €
c) Benutzung der Krippe bis 17:00 Uhr	342,00 €
d) Benutzung der Krippe für 4,0 Std./Tag	151,00 €.

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder unter 3 Jahren gleichzeitig die Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Burgwedel, wird die Gebühr für das zweite Kind um 50% und für das 3. Kind um 75% ermäßigt; diese Regelung gilt auch, wenn Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) SGB XII (Grundsicherung), dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz), dem WOGG (Miet-/Lastenzuschuss), sowie von Kindergeldzuschlag werden von der Betreuungsgebühr befreit.

Für die Teilnahme am Früh- und/oder Spätdienst ist für jede ½ Stunde eine monatliche Gebühr von 15,00 € zu entrichten.

Für die Teilnahme am Mittagessen wird folgendes monatliches Essengeld festgesetzt:

Essengeld für Krippen- und Kindergartenkinder	49,00 €
---	---------

Im Fall von außerplanmäßig unterbrochener Einstellung des Betriebes gelten hinsichtlich des Essengeldes die Regelungen des § 6 Abs. 5 analog. Im Fall der Betriebseinstellung durch Dritte gelten hinsichtlich des Essengeldes die Regelungen des § 6 Abs. 6 analog.

Das Getränkegeld wird vom Verwaltungsausschuss der Stadt Burgwedel gesondert festgesetzt.

(9) Die Gebühren und das Essengeld unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangverfahren geltenden Vorschriften.